

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg

BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

Gemeinde Mattersburg Martinsplatz 8 7210 Mattersburg

Mattersburg, am 07.05.2024 Sachb.: Silvia Mandl Tel.: +43 57 600-4342

Fax: +43 57 600-4377 E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2024-001.172-12/3

OE: BHMA-VE

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Arbeiten in Mattersburg entlang der L223, Bereich Eisenstädterstraße Nr. 3 und 9

Verordnung

Aus Anlass von punktuellen Kanalgrabungsarbeiten im Ortsgebiet von Mattersburg im Zuge der L223 auf Höhe von km 0,556 und auf Höhe von km 0,615 sind folgende vorübergehende Verkehrsverbote, -gebote und -beschränkungen im Zeitraum vom 21.05.2024 bis 28.06.2024 erforderlich.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 a in Verbindung mit 94b lit. B Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO.1960, BGBI Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung.

- 1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten. ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 Ziffer 5 StVO)
- 2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m ist den Lenkern von Fahrzeugen, die ihren Fahrstreifen beibehalten anzuzeigen, dass die Lenker entgegenkommender Fahrzeuge wartepflichtig sind. ("Wartepflicht für Gegenverkehr" gemäß § 53 Ziffer 7a StVO)
- 3. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Restfahrstreifenbreite <3,0 m und >2,75 m

während der tatsächlichen Arbeitsstunden beschränkt. ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 Ziffer 10a StVO und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52

Ziffer 10b StVO bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 Ziffer 11 StVO)

4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben die Fußgänger den gegenüberliegenden Gehsteig zu benützen. ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 Ziffer 15 StVO links/rechts und mit dem Zusatz "Fußgänger")

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Ergeht an:

- 1) Strabag AG, Industriegelände 5, 7341 Markt St. Martin
- 2) Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 5, Baudirektion, Referat Verkehrstechnik, EVIS, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 3) Gemeinde Mattersburg, Martinsplatz 8, 7210 Mattersburg
- 4) Polizeiinspektion Mattersburg, Martinsplatz 8, 7210 Mattersburg
- 5) Bau- und Betrieb Nord, Ruster Straße 135, 7000 Eisenstadt

Für den Bezirkshauptmann: Rudolf Lotter